



STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

I.	NAME UND SITZ	2
II.	ZWECK UND ZIEL	2
III.	MITTEL	2
IV.	ORGANISATION DES VEREINS	2
A.	Die Vereinsversammlung	2
B.	Der Vorstand	3
C.	Die Rechnungsrevisoren	4
D.	Die Musikkommission	4
V.	MITGLIEDSCHAFT	5
VI.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Musikverein Seen besteht in Winterthur-Seen ein Musikverein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. ZWECK UND ZIEL

Art. 2 Aufgabe

Der Musikverein Seen stellt sich zur Aufgabe:

- a) die Blasmusik zu pflegen und dabei nach möglichst guten Leistungen zu streben;
- b) das öffentlich-gesellschaftliche Leben in Seen zu unterstützen und zu fördern;
- c) die Solidarität und die Kameradschaft im Verein zu pflegen.

Art. 3 Erreichen

Der Musikverein Seen sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- a) regelmässige Proben unter einer geeigneten Leitung;
- b) selbstständiges Auftreten und Teilnahme an öffentlichen und gesellschaftlichen Anlässen;
- c) vereinsinterne Aufgaben und Anlässe.

III. MITTEL

Art. 4 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Jahresbeitrag der Vereinsmitglieder
- b) Erlösen aus Konzerten etc.
- c) Subventionen
- d) allfälligen weiteren Beiträgen

IV. ORGANISATION DES VEREINS

Art. 5 Organe

Die Organe sind:

- a) die Vereinsversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Musikkommission

A. Die Vereinsversammlung

Art. 6 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand, mindestens 14 Tage im Voraus, einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden. Das Datum der Vereinsversammlung wird 6 Wochen im Voraus bekanntgegeben.

Ordentlicherweise findet die Vereinsversammlung im 1. Quartal des Jahres statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Vereinsversammlung, des Vorstandes oder eines Fünftel der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich, unter Aufführung des Zweckes, an den Vorstand gestellt wird.

Art. 7 Abstimmungen, Wahlen

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Wahlen entscheidet beim ersten Wahlgang das absolute Mehr, beim zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 8 Vorsitz

Den Vorsitz an der Vereinsversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident. Der Vorstand bestimmt einen Protokollführer.

Art. 9 Wahlen, Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens drei Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

Art. 10 Geschäfte der Vereinsversammlung

- a) Appell
- b) Wahl der Stimmezähler
- c) Verlesen des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- d) Mutationen
- e) Abnahme der Jahresrechnung
- f) Abnahme des Inventurberichts
- g) Jahresbericht des Präsidenten
- h) Wahlen:
 - übriger Vorstand (Vizepräsident, Sekretär, Materialverwalter)
 - Präsident
 - Kassier
 - Passivmitgliederbetreuer
 - Rechnungsrevisoren
 - Dirigent und Vizedirigent
 - Bibliothekar
 - übrige Musikkommission
 - Fähnrich
- i) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- k) Festsetzung des Jahresbeitrages
- l) Statutenrevision
- m) Ehrungen
- n) Verschiedenes

B. Der Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers, selbst.

Die Aufgaben des Vorstands werden auf 5 Ämter verteilt:

Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und Materialverwalter. Ein Amt kann von mehreren Personen ausgeübt werden. Nach Ablauf der Amtszeit sind sämtliche Mitglieder des Vorstands wieder wählbar. Der Präsident, der Kassier und der Sekretär können nicht gleichzeitig von ihren Ämtern zurücktreten.

Ein freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand gemeldet werden. Während einer Amtszeit neugewählte Mitglieder treten in die Amtszeit derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

Art. 12 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Er vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit dem Kassier oder dem Sekretär.
- b) Er organisiert und überwacht den Vereinsbetrieb im Rahmen und im Sinne der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
- c) Er verwaltet die Finanzen und überwacht die Arbeit aller derjenigen, die ein Amt bekleiden. Alle Verantwortlichen erstellen für ihren Aufgabenbereich jährlich einen Rechenschaftsbericht zu Händen der Vereinsversammlung.

Art. 13 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 14 Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt auf Dauer von drei Jahren drei Rechnungsrevisoren, die nicht Aktivmitglied sein müssen. Sie prüfen Inventurbericht, Rechnungen, Belege, Buchführung, Kassabestand und berichten über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit an der Vereinsversammlung. Sie sind berechtigt, im Laufe des Jahres, ohne Anmeldung, beim Kassier von ihrem Recht als Revisor Gebrauch zu machen. Jährlich scheidet ein Revisor aus.

D. Die Musikkommission

Art. 15 Musikkommission

Die Musikkommission besteht auf fünf Mitgliedern. Es sind dies der Dirigent, der Bibliothekar und drei Aktivmitglieder. Es dürfen nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder in diesem Gremium Einsitz nehmen. Die Kommission bestimmt aus den vier Aktivmitgliedern einen Obmann als Vorsitzenden.

Der Obmann informiert den Präsidenten regelmässig über die Tätigkeit der Musikkommission. Der Präsident ist berechtigt, an den Zusammenkünften teilzunehmen oder sich durch ein anderes Aktivmitglied vertreten zu lassen.

Die Musikkommission beantragt dem Vorstand die Anschaffung neuer Literatur. Sie ist verpflichtet, rechtzeitig Programme für Konzerte usw. bekanntzugeben.

Sie überprüft die Besetzung der Stimmen und ist berechtigt, die entsprechenden Änderungen vorzunehmen.

Jedes Mitglied in der Musikkommission hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Obmann den Stichentscheid.

Art. 16 Dirigent

Für die musikalische Leitung des Vereins wählt die Vereinsversammlung einen Dirigenten. Die Rechte und Pflichten des Dirigenten einerseits und des Vereins andererseits werden durch einen besonderen Vertrag geregelt. Der Vizedirigent übernimmt im Verhinderungsfalle die Funktion des Dirigenten.

Art. 17 Fähnrich

Der Verein wählt an der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes einen Fähnrich. Auf Anordnung des Vorstandes hat er bei Anlässen mit der Fahne anzutreten. Er ist für die sachgemässe Pflege der Fahne verantwortlich.

V. MITGLIEDSCHAFT

Art. 18 Mitgliederkategorien

Die Mitgliederkategorien sind:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Freimitglieder

Art. 19 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jede unbescholtene Person werden, die sich, entsprechend den Bedürfnissen des Musikvereins, über die notwendigen Kenntnisse eines geeigneten Musikinstrumentes ausweisen kann. Sie muss bereit sein, die Vereinsstatuten anzuerkennen und an der Erreichung der Ziele aktiv mitzuarbeiten. Die Aufnahme erfolgt, nach einer vom Vorstand festzulegenden Probezeit, durch die Vereinsversammlung.

Art. 20 Passivmitglied

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich verpflichtet, den jährlichen Beitrag zu leisten.

Die Aufnahme von Passivmitgliedern geschieht durch den Vorstand.

Art. 21 Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes an der Vereinsversammlung Personen ernannt werden, welche sich um den Verein ausserordentliche Verdienste erworben haben.

Aktivmitglieder werden nach zwanzigjähriger Mitwirkung im Verein, auf Antrag des Vorstandes, zu Aktivehrenmitgliedern ernannt.

Art. 22 Freimitglied

Passivmitglieder werden zu Freimitgliedern ernannt, wenn sie dem Verein 30 Jahre angehört haben.

Art. 23 Austritt

Wer aus dem Verein auszutreten wünscht, hat dem Vorstand eine schriftliche, begründete Austrittserklärung einzureichen. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er erlangt erst Gültigkeit, wenn der Austretende allen seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.

Alle Vereinsutensilien müssen in tadellosem Zustand und die Uniform chemisch gereinigt abgegeben werden.

Art. 24

Passivmitgliedern steht es frei, auf begründete Erklärung hin, aus dem Verein auszutreten.

Art. 25 Ausschluss

Mitglieder, welche sich dem Verein gegenüber unwürdig erweisen, können durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Aktiven dafür stimmen.

Der Ausschluss von Passivmitgliedern geschieht endgültig durch den Vorstand.

Auf die Angabe von Gründen kann verzichtet werden.

Art. 26

Schwerwiegende Verstösse gegen die Vereinsordnung und/oder ungebührliches Verhalten von Mitgliedern gegenüber dem Verein berechtigen den Vorstand, den Ausschluss unverzüglich zu vollziehen. Der Verein ist über einen solchen Ausschluss zu informieren und der Vereinsversammlung ist eine schriftliche Begründung vorzulegen.

Art. 27

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 28 Beiträge

Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen einen Vereinsbeitrag, dessen Höhe von der Vereinsversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag kann für Aktiv- und Passivmitglieder unterschiedlich hoch sein. Der Jahresbeitrag ist bis Ende des der Vereinsversammlung folgenden Monats zu bezahlen. Für neueintretende Aktivmitglieder wird er pro rata temporis erhoben. Massgebend ist das Kalenderjahr.

Art. 29 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Musikvereins Seen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die verfallenen Beiträge.

Art. 30 Anträge

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge schriftlich und begründet bis spätestens 21 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand einzureichen.

Art. 31 Proben

In der Regel findet wöchentlich eine Probe statt. Für besondere Anlässe kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Dirigenten zusätzliche Proben und Zusammenkünfte anordnen. Alle Aktiv-Mitwirkenden sind verpflichtet, sich auf die Proben und Anlässe ordentlich vorzubereiten.

Art. 32 Uniform

Zu allen Festlichkeiten und Anlässen ist das Tragen der Uniform obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Art. 33 Vereinseigentum

Jedes Mitglied haftet für das ihm abgegebene Vereinseigentum.

Art. 34 Vereinseigentum für privaten Gebrauch

Die Verwendung von Vereinseigentum für den privaten Gebrauch ist nur mit Bewilligung des Vorstandes gestattet.

Art. 35 Reparaturen

Reparaturen dürfen nur mit Bewilligung und Gutschein des Materialverwalters ausgeführt werden. Dies gilt auch für private Instrumente, sofern der Schaden nachweisbar durch die Vereinstätigkeit verursacht wurde. Ausnahmen bedürfen der vorhergehenden Genehmigung des Vorstandes.

Art. 36 Todesfall

Bei Todesfall eines Aktivmitgliedes wird ihm durch Trauermusik die letzte Ehre erwiesen. Bei Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand über die Form der Ehrbezeugung.

Art. 37 Auflösung

Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Aktivmitglieder notwendig. Die Zustimmung muss mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Über die Verwendung des Vereinsmögens und des Inventars wird im Falle der Auflösung an der Vereinsversammlung bestimmt, an welcher die Auflösung des Vereins beschlossen wird.

Art. 38 Statutenrevision

Die Statuten können an der Vereinsversammlung einer Revision unterzogen werden.

Anträge für Statutenrevisionen müssen dem Vorstand spätestens 21 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 39 Schlussbestimmungen

Von diesen Statuten muss jedem Aktivmitglied ein Exemplar ausgehändigt werden.

Art. 40 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 9. März 2013.

Die Vereinsversammlung vom 27. Februar 2016 hat diese Statuten angenommen.

Winterthur-Seen, 27. Februar 2016

Der Präsident: Joachim Boesch

Der Kassier: Markus von Gunten